

## Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg

zur Vorberatung im Planungsausschuss am 12.06.2013

**Anlage 1** zu DS 27 PA/2013:

# Plansätze

**Anhang:**

Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

**Hinweis:**

Änderungen/ Ergänzungen im Vergleich zum Entwurf der Plansätze aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (2) LPlG sind im Folgenden durch Unterstreichungen gekennzeichnet

Auszug Regionalplan 2010 (nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien):

## 4.2 Energieversorgung

### 4.2.0 Allgemeines Entwicklungsziel

#### 4.2.0.1 (G) Die Energieversorgung der Region soll so gestaltet und ausgebaut werden, daß

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Teilen der Region ein ausreichendes, langfristig gesichertes, möglichst vielfältiges und umweltfreundliches Energieangebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht
- die angestrebte Entwicklung der Region insgesamt gefördert wird, wobei insbesondere die Standortvoraussetzungen in den Entwicklungsachsen und in den Zentralen Orten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbessert werden
- erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden.

#### 4.2.0.2 (G) Wo es möglich ist, soll durch eine unterirdische Führung (Verkabelung) sowie eine Bündelung der erforderlichen Leitungstrassen eine umweltfreundliche Führung erreicht werden.

### 4.2.1 Elektrizitätsversorgung

[...]

### 4.2.2 Gasversorgung

[...]

### 4.2.3 (G) Erneuerbare Energien

Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

### **Begründung zum Plansatz 4.2.3**

*Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen.*

*Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.*

#### **4.2.3.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)**

Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- Striethof
- Eschach/ Göggingen
- Bühler
- Neuler/ Schrezheim
- Rosenberg
- Ellenberg/ Jagstzell
- Dalkingen/ Neunheim
- Freihof
- Nonnenholz
- Waldhausen/ Beuren
- Weilermerkingen/ Dehlingen
- Dischingen
- Heidenheim/ Nattheim
- Königsbronn/ Ebnat
- Oberkochen
- Dettingen/ Hürben
- Gussenstadt
- Gananneweiler
- Falkenberg
- Lauterburg

### **Begründung zum Plansatz 4.2.3.1**

*Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen*

*und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.*

*Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 11 (7) LPlG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.*

*Im Rahmen dieser Teilfortschreibung hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensiven Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.*

*Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.*

*Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.*

*Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.*

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Im Fall einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung des jeweiligen Freiraumziels in Bezug auf andere Nutzungen.

„Striethof“	
Lage: östlich Ruppertshofen, südlich Vellbach, nördlich Striethof	Nummer Planungsverfahren: 1
Gemarkung: Eschach, Ruppertshofen	Flächengröße: ca. 29 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): keine	

„Eschach/Göggingen“	
Lage: südlich Eschach, westlich Schechingen, nordwestlich Göggingen, östlich Utzstetten	Nummer Planungsverfahren: 2
Gemarkung: Eschach, Göggingen	Flächengröße: ca. 61 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk</u></li> </ul>	

„Bühler“	
Lage: westlich Adelmansfelden-Bühler	Nummer Planungsverfahren: 5
Gemarkung: Adelmansfelden, Abtsgmünd	Flächengröße: ca. 227 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die Habitatbaumgruppen und die gesetzlich geschützten Waldbiotop gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> </ul>	

„Neuler/Schrezheim“	
Lage: östlich Gaishard, nördlich Neuler, westlich Engelhardsweiler (Ellwangen)	Nummer Planungsverfahren: 7/8
Gemarkung: Rosenberg, Neuler, Ellwangen	Flächengröße: ca. 139 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,25 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsqutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (<u>Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten</u>)</li> <li>- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: <u>Gashochdruckleitung, Existenz von Rutschungen</u></li> </ul>	

„Rosenberg“	
Lage: nordwestlich Rosenberg, südwestlich Hummelsweiler	Nummer Planungsverfahren: 9
Gemarkung: Rosenberg	Flächengröße: ca. 48 ha Windhöffigkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)</li> </ul>	

„Ellenberg/Jagstzell“	
Lage: westlich Ellenberg, westlich der A7, nördlich Keuerstadt, östlich Dankoltswailer	Nummer Planungsverfahren: 11
Gemarkung: Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen	Flächengröße: ca. 211 ha Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, Flächen des Artenschutzprogramms des Landes, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- FFH-Gebiet im Süden angrenzend</li> <li>- Die Notwendigkeit einer Bauhöhenbeschränkung aufgrund Flugnaviationsanlage Dinkelsbühl ist zu überprüfen</li> <li>- Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Feldermausarten nicht ausgeschlossen werden</li> <li>- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: <u>Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Flugnaviationsanlage Dinkelsbühl, Existenz von Rutschungen</u></li> </ul>	

„Dalkingen/Neunheim“	
Lage: südlich Neunheim, nordwestlich Dalkingen, nordöstlich Rainau, westlich Röhlingen	Nummer Planungsverfahren: 12
Gemarkung: Rainau	Flächengröße: ca. 60 ha Windhöflichkeit: 5,5-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden Altholzbestände, <u>gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Im Süden der Fläche verlaufenden Behördenfunk ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> </ul>	

„Freihof“	
Lage: südlich Stödlen, östlich Birkenzell, beim Freihof	Nummer Planungsverfahren: 14
Gemarkung: Stödlen	Flächengröße: ca. 33 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vom dort verlaufenden Limes ist ein Mindestabstand von 100m beidseits einzuhalten</u></li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren sind die Belange der Limes-Unesco-Welterbezone zu berücksichtigen</u></li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area)</u></li> </ul>	

„Nonnenholz“	
Lage: südwestlich Pfahlheim, westlich Röhlingen, nordwestlich Zöbingen, westlich Walxheim	Nummer Planungsverfahren: 17
Gemarkung: Ellwangen, Unterschneidheim	Flächengröße: ca. 366 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Waldrefugien, <u>gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und die anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz)</u> sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)</li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten</u></li> </ul>	

„Waldhausen/Beuren“	
<p>Lage: nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfingen, westlich Unterriffingen, nördlich Elchingen</p> <p>Gemarkung: Aalen, Lauchheim, Bopfingen</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 19</p> <p>Flächengröße: ca. 694 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie Habitatbaumgruppen, <u>Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- <u>Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Heuweg/Gmeind“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- Angrenzend: FFH-Gebiet im Osten</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)</li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Altlasten, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	

„Weilermerkingen/Dehlingen“	
<p>Lage: östlich Weilermerkingen, südlich Dehlingen, nördlich Ohmenheim</p> <p>Gemarkung: Neresheim</p>	<p>Nummer Planungsverfahren: 21</p> <p>Flächengröße: ca. 71 ha</p> <p>Windhöffigkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)</p>
<p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römerstraße“ und „merowingerzeitliches Reihengräberfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- <u>Denkmalbelange sind für Anlagenhöhen bis 200m geprüft</u></li> <li>- Angrenzend: Naturdenkmale, Waldrefugien</li> <li>- <u>Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten</u></li> </ul>	

„Dischingen“	
Lage: südöstlich Auernheim, nordwestlich Dischingen, nordöstlich Fleinheim	Nummer Planungsverfahren: 23
Gemarkung: Nattheim, Dischingen	Flächengröße: ca. 67 ha Windhöflichkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden <u>gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG</u> sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „<u>Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Wolfsbühl</u>“ und „<u>Latènezeitliche Viereckschanze Röserhau</u>“ gem. § 12 DSchG und das Kulturdenkmal „<u>Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Ohrberg</u>“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)</li> <li>- FFH-Gebiet im Süden angrenzend</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	

„Heidenheim/Nattheim“	
Lage: südwestlich Kleinkuchen, nordwestlich Nattheim, nordöstlich Heidenheim	Nummer Planungsverfahren: 25
Gemarkung: Heidenheim, Nattheim	Flächengröße: ca. 287 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden <u>gesetzlichen Waldrefugien und gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG</u> sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Der durch das Möhntal verlaufende Wildkorridor von internationaler Bedeutung ist von Anlagenstandorten freizuhalten</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für <u>Fledermausarten</u> nicht ausgeschlossen werden (<u>Fledermauskolonie im Umfeld der Ramensteinhöhle</u>)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	

„Königsbronn/Ebnat“	
Lage: südlich Niesitz, westlich Nietheim, nord-östlich Ochsenberg	Nummer Planungsverfahren: 26
Gemarkung: Königsbronn, Aalen, Heidenheim	Flächengröße: ca. 285 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
<p>Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionaler Grünzug</li> </ul> <p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich</li> <li>- Der im östlichsten Bereich kreuzende Wildkorridor ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie <u>gesetzlich geschützten Waldbiotop</u>e gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtlicher Grabhügel Birkhäule“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Schwerpunktbereich für Vogelzug, Verdacht auf Fledermauskolonie)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Munitionsdepot Ochsenberg)</u></li> </ul>	

„Oberkochen“	
Lage: südöstlich Oberkochen, nördlich Königsbronn, nordwestlich Ochsenberg	Nummer Planungsverfahren: 27
Gemarkung: Oberkochen	Flächengröße: ca. 76 ha Windhöflichkeit: 5,25-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
<p>Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionaler Grünzug</li> </ul> <p>Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich (Prüfung im Genehmigungsverfahren)</li> <li>- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, <u>gesetzlich geschützten Waldbiotop</u>e gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und <u>anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsqutgesetz)</u> sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermäuse und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)</li> <li>- FFH-Gebiet im Westen angrenzend</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	

„Dettingen/Hürben“	
Lage: südlich Herbrechtingen, westlich Hürben, nördlich Bissingen, östlich Dettingen	Nummer Planungsverfahren: 34
Gemarkung: Gerstetten, Herbrechtingen, Giengen a.d.Brenz	Flächengröße: ca. 339 ha Windhöflichkeit: 5,0-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, <u>gesetzlich geschützten Waldbiotop</u> <u>gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände</u> <u>(nach Forstvermehrungsqugesetz)</u>sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu be- rücksichtigen</li> <li>- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von militärischem Nachttiefflug möglich</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender</u> <u>Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Müllplatz Hausener Lucke)Trinkwasserleitung der LWV, unter-</u> <u>irdische Gasleitungen, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	
„Gussenstadt“	
Lage: südwestlich Söhnstetten, nördlich Gussenstadt	Nummer Planungsverfahren: 36
Gemarkung: Gerstetten	Flächengröße: ca. 192 ha Windhöflichkeit: 5,25-5,75 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Römerstraße“ gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der</u> <u>Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes möglich</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender</u> <u>Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>	

„Gnannenweiler“		
Lage: südlich Gnannenweiler, westlich Steinheim, nördlich Söhnstetten	Gemarkung: Steinheim	Nummer Planungsverfahren: 37
		Flächengröße: ca. 105 ha
		Windhöflichkeit: 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Angrenzend: FFH-Gebiet im Süden</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>		

„Falkenberg“		
Lage: südlich Heubach, westlich Bartholomä, nordöstlich Degenfeld, beim Kitzinghof	Gemarkung: Bartholomä	Nummer Planungsverfahren: 38
		Flächengröße: ca. 60 ha
		Windhöflichkeit: 5,5-6,0 m/s (100 m Höhe) 5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)
Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung</li> </ul>		
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten, Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug)</li> <li>- Der in der Fläche vorhandenen <u>gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 32 BNatschG sowie der Bodenschutzwald gem. § 30a LWaldG</u> ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Falkenegert“ gem. § 2 DSchG</u> ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Verkarstungsstrukturen</u></li> </ul>		

„Lauterburg“	
Lage: südlich Lauterburg, nördlich Bartholomä	Nummer Planungsverfahren: 40
Gemarkung: Essingen	Flächengröße: ca. 55 ha
	Windhöflichkeit: 4,75-5,25 m/s (100 m Höhe) 5,0-5,5 m/s (140 m Höhe)
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- <u>Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale „Römische (?) Gebäudegrundrisse“ und „Römerstraße Wehrenfeld“ gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</u></li> <li>- Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen</li> <li>- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug)</li> <li>- <u>Zudem ist bei der Festlegung von weiteren Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Gashochdruckleitung</u></li> </ul>	

#### 4.2.3.2 (G) Photovoltaik

- (1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen
- (2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- (3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- (4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- (5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

#### ***Begründung zum Plansatz 4.2.3.2***

*Ostwürttemberg bietet gute Potentiale und Nutzungsmöglichkeiten der Photovoltaik. zu (1): Zur Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft durch bauliche An-*

*lagen kommt vorrangig das große nutzbare Gebäude- und Verkehrswegepotential für die Nutzung der Sonnenergie in Betracht. Photovoltaikanlagen sollen deshalb in besiedelten Gebieten, vor allem an oder auf baulichen Anlagen wie Fassaden, Dächern von Wohnhäusern, Betrieben, öffentlichen Gebäuden, Schulen, Einkaufszentren, Garagenstellplätzen, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Schuppen sowie von Deponien, oder im Zusammenhang mit technischen Infrastrukturen, also auf Kläranlagen und Lärmschutzwänden errichtet werden.*

*zu (2): Eine Fläche kann ausgewiesen werden, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten ist und bereits eine Vorbelastung besteht. Vorbelastungen können brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Konversionsflächen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich sein. Denkbar sind auch Lärmschutzeinrichtungen, ehemalige Mülldeponien und aufgelassene Rohstoffabbaugebiete.*

*zu (3) und (4): Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Gerade die höherwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Lebensmittel stehen immer stärker unter Konkurrenzdruck durch Siedlungstätigkeit, Verkehrswegebau, Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen und eben der Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei ist im Vergleich mit dem Flächenanspruch von Windkraftanlagen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr flächenintensiv und entzieht große Flächen der Zugänglichkeit und dem Anbau von Lebens- und Futtermittel.*

*Zur Sicherung der Ackerbau betreibenden Betriebe in Ostwürttemberg und der Wahrung der im regionalen Vergleich guten landwirtschaftlichen Böden sollen Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte und Flächenbilanzkarte der Landwirtschaftsverwaltung als Vorangflur/-fläche Stufe 2 und höher eingestuft sind, nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, sondern Flächen der Kategorien Grenzflur/-fläche, bzw. Untergrenzflur/-fläche.*

*zu (5): Waldgebiete sollten nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, da die damit verbundene Abholzung und somit die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erfordert.*

#### **4.2.3.3 (G) Biogas und Biomasse**

Standorte für Biogas- und Biomasseanlagen sind im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Auf eine möglichst vollständige Nutzung der anfallenden Abwärme ist besonders hinzuwirken.

### **Begründung zum Plansatz 4.2.3.3**

*Bei der Nutzung der Bioenergie zur Energiegewinnung muss auf die Sicherung der Lebensmittelversorgung, der Nahrungsmittel- sowie Futtermittelproduktion geachtet werden. Daher soll vor allem Biomasse aus Tierhaltungsbetrieben wie Gülle oder Mist als Rohstoffe bevorzugt werden. Auf einen Import der Biomassen von außerhalb der Region soll verzichtet werden, sondern die innerhalb der Region anfallende Biomasse verwendet werden. Am effizientesten arbeiten Biomasseenergieanlagen in Kraft-Wärme-Koppelung. Daher ist auf eine weitgehende Nutzung der anfallenden Abwärme der Biomasseanlagen zu achten.*

### **4.2.3.4 (G) Geothermie**

In bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden soll die Nutzung der Geothermie unter Berücksichtigung hydrogeologischer Fragestellungen und der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes entsprechend der Fachgesetze geprüft werden.

### **Begründung zum Plansatz 4.2.3.4**

*Sogenannte Tiefengeothermieprojekte gibt es bislang in der Region Ostwürttemberg nicht. Auch ist für die Nutzung der Tiefengeothermie sehr wenig Datenmaterial verfügbar. Außerdem bringt diese Nutzung einer erneuerbaren Energie unter Umständen ein hohes Gefährdungspotential mit sich. Aus diesen Gründen muss die Geothermie, insbesondere die Tiefengeothermie sehr verantwortlich behandelt werden.*

### **4.2.3.5 (G) Wasserkraft**

Die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern sollen erhalten und technisch erneuert werden, soweit dies sinnvoll ist.

### **Begründung zum Plansatz 4.2.3.5**

*Das Potenzial zur Energieerzeugung aus Wasserkraft ist in der Region Ostwürttemberg weitestgehend ausgeschöpft. Vorrangig ist dabei eine Leistungserhöhung durch technische Erneuerung anzustreben. Dabei ist jedoch auf die Belange von Hochwasser- und Naturschutz, Fischerei, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.*

*Für die Energiespeicherung weist die Region nach einer Untersuchung des Regionalverbands Ostwürttemberg kein technisch oder wirtschaftlich sinnvolles Potenzial für Pumpspeicherkraftwerke auf.*

Auszug Regionalplan 2010 (nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien):

## **4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft [...]**



# Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg

zur Vorberatung im Planungsausschuss am 12.06.2013

Anlage 1 zu DS 27 PA/2013:

## Plansätze

Anhang:

### **Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Teilfortschrei- bung Erneuerbare Energien**

Überarbeitete Fassung, Stand 24.04.2013

# Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Überarbeitete Fassung, Stand 24.04.2013

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
<b>o. Windhöflichkeit</b>				
Mindestwindgeschwindigkeit	Untergrenze: 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe oder 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe		Windatlas	
<b>1. Siedlung</b>				
Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	TA Lärm: Nachtwert 40 dB(A)	Abstand entspr. TA Lärm
Gemischte Bauflächen (Kern-, Misch-, Dorfgebiete)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	(TA Lärm: Nachtwert 45 dB(A))	Erweiterter Mindestabstand, Abstand gem. TA Lärm: 500 m (Verkleinerung der Siedlungsabstände auf 500 m in begründeten Einzelfällen möglich)
Einzelgebäude, wohn genutzt (z.B. Einzelgehöfte)	Fläche incl. 750 m Mindestabstand	Ausschluss	(TA Lärm: Nachtwert 45 dB(A))	Erweiterter Mindestabstand, Abstand gem. TA Lärm: 500 m (Verkleinerung der Siedlungsabstände auf 500 m in begründeten Einzelfällen möglich)
Gewerbeflächen (a) Industrieflächen (b)	Fläche incl. 250 m Mindestabstand	Ausschluss	(a) TA Lärm Nachtwert 50 dB(A) (b) TA Lärm Tagwert 70 dB(A) (kein Nachtwert dargestellt)	Abstand entspr. TA Lärm
Unmittelbare Umgebung von Gebäuden und sonst. Einrichtungen der Ver- und Entsorgung	Fläche incl. 100 m Mindestabstand	-		Keine Relevanz im Planungsverfahren. Wurde im Verfahren aus Pauschalem Ausschluss herausgenommen

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Im Süden von Wohngebieten	Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung (Standortbezogen)
Geplante Siedlungsentwicklungen	Abstände wie bei bestehenden Bauflächen	Ausschluss		
<b>2. Erholung</b>				
Grünflächen (Flächennutzungspläne)	Fläche incl. 250 m zu	Ausschluss		
Freizeit und Erholung (Flächennutzungspläne)	Fläche incl. 500 m zu Einrichtungen für längeren Aufenthalt 350 m zu Einrichtungen für kürzeren Aufenthalt	Ausschluss		Sondergebiet Erholung, Sportplätze und vergleichbare Kategorien der Flächennutzungspläne
Staatlich anerkannte (prädikatisierte) Erholungsorte		Einzelfallprüfung		Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung
lokale Erholungsbereiche		Abwägung		entsprechend der Stellungnahmen
Schutzbedürftige Bereiche für Erholung	<u>s. Thema Regionalplan</u>			
<b>3. Kulturgüter/ Kulturdenkmale</b>				
Regional bedeutsame Kulturgüter (Burgen, Schlösser, Klöster)	Objekt	Ausschluss		Auswahl und Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit höherer Denkmalbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart)
	Abstand: Einzelfallprüfung	Ausschluss		Sichtbarkeitsanalysen
archäologische Kulturgüter z.B. Limes	Objekt	Ausschluss		Auswahl und Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit höherer Denkmalbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart)
	Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		Sichtbarkeitsanalysen
lokal bedeutsame Kulturgüter (Kirchen, Kapellen o.ä)	Objekt (kein Mindestabstand)	Ausschluss		
	Abstand: Einzelfallprüfung	Abwägung		

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
<b>4. Landschaftsschutz</b>				
Landschaftsschutzgebiete		Ausschluss		Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren (regelmäßig Änderung von Schutzgebietsverordnungen erforderlich)
unzerschnittene Räume (LEP)		Abwägung (hochrangig)		
unzerschnittene Räume (LUBW, Forst Ostalbkreis)		Abwägung (hochrangig)		
einzigartige geomorphologische Erscheinungen: <u>Ries</u> (Geologische Geländeform)	Riesrand + Rieskrater incl. Abstand 500 m	Ausschluss/ Einzelfallprüfung		Überprüfung der Ausschlussbereiche auf Plausibilität im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen)
	Prüffläche mind. 5 km	Einzelfallprüfung		Sichtbarkeitsanalysen
einzigartige geomorphologische Erscheinungen: <u>Albtrauf</u>	Albtrauf incl. 500 m Mindestabstand	Ausschluss/ Einzelfallprüfung		Überprüfung der Ausschlussbereiche auf Plausibilität im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen)
landschaftliche Besonderheiten (Liaskante bei Stödlen, Büchelberger Grat, Drei-Kaiser-Berge, Eselsburger Tal, prägende Talräume, prägende Kulturdenkmale usw.)		Einzelfallprüfung		Sichtbarkeitsanalysen; Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung
Landschaftsbild (allgemein)		Abwägung		Verwertung Ergebnisse Projekt Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung (Plausibilisierung)
<b>5. Naturschutz</b>				
Naturschutzgebiete	Fläche incl. Mindestabstand: 200 m	Ausschluss	§ 23 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot)	Anpassung entspr. Windenergieerlass
	Zusätzlicher Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		Ggf. erweiterter Abstand aufgrund besonderer Empfindlichkeiten erforderlich (Umweltprüfung)

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Naturschutzgebietwürdi- ge Flächen	Fläche incl. Mindestab- stand: 200 m	Ausschluss		Ergänzung auf- grund Stellung- nahmen
Besonders geschützte Biotope (incl. Biotop- schutzwald)	Fläche	Ausschluss	§ 30 BNatSchG (absolutes Verän- derungsverbot)	Überplanung durch großräumi- ge Flächenab- grenzung mög- lich, dann Hin- weis
	Abstand: Einzelfallprü- fung (bei Vorliegen besonderer Betroffen- heit gem. vorhandener Datenlage)	Einzelfallprüfung		
Flächenhafte Naturdenk- male	Fläche	Ausschluss	§ 28 BNatSchG (absolutes Verän- derungsverbot)	Überplanung durch großräumi- ge Flächenab- grenzung mög- lich, dann Hin- weis
	Abstand: Einzelfallprü- fung (bei Vorliegen besonderer Betroffen- heit gem. vorhandener Datenlage)	Einzelfallprüfung		
Natura 2000 – Vogel- schutz-Gebiete	Fläche	Ausschluss		
Natura 2000 – Vogel- schutz-Gebiete (WEA- empfindl. Arten)	Abstand bei hoher Empfindlichkeit gegen- über WEA: 700 m	Ausschluss		Anpassung entspr. Wind- energieerlass
Natura 2000 – FFH- Gebiete (allgemein)	Fläche	Ausschluss		Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfah- ren
FFH-Gebiete mit wind- kraftempfindlichen Fle- dermäusen	Abstand: Einzelfallprü- fung	Ausschluss		Ggf. erweiterter Abstand aufgrund besonderer Emp- findlichkeiten erforderlich
<b>6. Waldschutz, Forst- wirtschaft</b>				
Bannwälder	Fläche incl. Mindestab- stand: 200 m	Ausschluss	§ 32 LWaldG	
	Zusätzlicher Abstand: Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung		
Schonwälder	Fläche incl. Mindestab- stand: 200 m	Ausschluss	§ 32 LWaldG	
Biotopschutzwald	s. besonders geschütz- te Biotope (Natur- schutz)			

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Gesetzlicher Erholungswald (mit Rechtsverordnung)	Fläche	Ausschluss	§ 33 LWaldG	
Sonstiger Erholungswald	Stufe I	Abwägung (hochrangig)		
	Stufe II	Abwägung		
Bodenschutzwald		Einzelfallprüfung	§ 30 LWaldG	
sonst. Waldfunktionen		Einzelfallprüfung	§ 31 LWaldG	
Waldrefugien	Fläche	Ausschluss		Überplanung durch großräumige Flächenabgrenzung möglich, dann Hinweis
Waldlebensraumtypen (FFH)		Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren nach Abstimmung mit höherer Forstbehörde
Habitatbaumgruppen		Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren nach Abstimmung mit höherer Forstbehörde
<b>7. Artenschutz</b>				
Brutstandorte (Brutnachweise) windkraftempfindlicher Vogelarten	Schutzbereich 1 km	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	Ausnahme: Schutzabstand Schwarzstorch: 3 km
	Prüfbereiche (abhängig von Art)	Hinweis		
Fledermäuse	Regionalbedeutsame große Winterquartiere	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	
	Sonst. Vorkommen Schwärm-/ Nahrungsgebiete	Hinweis		Abschichtung in nachgelagerte Verfahren
Flächen aus Artenschutzprogramm	Fläche	Hinweis	§ 44 ff. BNatSchG	Unzureichende Datenlage
Generalwildwegeplan		Abwägung		
Biotopverbundkonzept BW	Kernflächen, Verbundflächen	Abwägung		Überprüfung im Rahmen der Umweltprüfung; Vorläufige Daten!
Vogelzug (Mehrjährig bestätigte Verdichtungsräume)	Verdichtungsraum: Korridor incl. 700m Zusatzabstand	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	Abstand entspr. Windenergieerlass

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Vogelzug (Vermutung, Stichprobenartige Beobachtungen)		Hinweis	§ 44 ff. BNatSchG	
Rast- und Überwinterungsgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung	Fläche <u>incl. Mindestabstand 700 m</u>	Ausschluss	§ 44 ff. BNatSchG	<u>Abstand entspr. Windenergieerlass</u>
Sonst. Regionalbedeutungsame Rast- und Überwinterungsgebiete		Einzelfallprüfung	§ 44 ff. BNatSchG	
<b>8. Wasserschutz</b>				
Wasserschutzgebiet Zone I (Fassungsbereich)	Fläche	Ausschluss	§ 24 WG BW (generelles Bauverbot)	
Wasserschutzgebiet Zone II (engere Schutzzone)	Fläche	Ausschluss	Wasserschutzgebietsverordnungen	Bauverbot gem. VwV-WSG BW (§ 7 Verordnungsmuster) = Verwaltungspraxis; Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren
Gewässer I. Ordnung	Abstand 50 m	Ausschluss	§ 61 BNatSchG, § 68b WG BW (Gewässerrandstreifen)	
Gewässer II. Ordnung, sonst. Fließgewässer	Abstand 10 m	Ausschluss	§ 68b WG BW (Gewässerrandstreifen)	
Binnengewässer (> 0,5 ha)	Abstand 10 m	Ausschluss	§ 68b WG BW (Gewässerrandstreifen)	
Binnengewässer (> 1 ha)	50 m	Ausschluss	§ 61 BNatSchG	
Überschwemmungsgebiete		Ausschluss	§ 78 WHG § 77 WG BW	
(Hochwasser-) Rückhaltebecken		Ausschluss	§ 77 WHG	(Soweit Daten vorhanden)
<b>9. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodenschutz</b>				
Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz	<u>s.u. (Regionalplan)</u>			
Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft	<u>s.u. (Regionalplan)</u>			
Flurbilanz		Abwägung		

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Aussiedlerhöfe (Planung)	Mindestabstand 750 m	Ausschluss		Soweit bekannt (laufendes Genehmigungsverfahren); entspr. Einzelgebäude, wohngenutzt (s.o.)
<b>10. Regionalplan</b>				
Grünzäsuren	Fläche	Ausschluss	PS 3.1.2 (Z)	
Regionaler Grünzug	Fläche	Einzelfallprüfung	PS 3.1.1 (Z)	Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöflichkeit)
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	Fläche	<u>Einzelfallprüfung</u>	PS 3.2.1 (Z)	<u>Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöflichkeit)</u>
Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung	Fläche	<u>Einzelfallprüfung</u>	PS 3.2.4 (Z)	Überlagerung mit Vorrang Windkraft in gut begründbaren Einzelfällen möglich (Ziel der Raumordnung als einziger entgegenstehender Belang bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Windhöflichkeit)
Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Fläche	Ausschluss	PS 3.2.6.1 (Z)	
Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	Fläche	Ausschluss	PS 3.2.6.2 (Z)	
Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz		Abwägung	PS 3.2.2 (G)	
Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft		Abwägung	PS 3.2.3 (G)	

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
<u>LEP 2002: überregional bedeutsame Landschaftsräume</u>		<u>Einzelfallprüfung</u>	<u>LEP 5.1.2 (Z)</u>	
<u>LEP 2002: Schonung guter land- und forstwirtschaftlicher Flächen</u>		<u>Einzelfallprüfung</u>	<u>LEP 5.3.2 (Z)</u>	
<u>LEP 2002: Wald mit Schutz und Erholungsfunktion</u>	<u>s.o. (6. Waldschutz, Forstwirtschaft)</u>		<u>LEP 5.3.5 (Z)</u>	
<b>11. Infrastruktur</b>				
Autobahnen	Einzelfall: Abstand 150 m	Ausschluss	§ 9 FstrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (100 m) + Rotorradius
Bundes- und Landesstraßen	90 m Mindestabstand	Ausschluss	§ 9 FstrG, § 22 StrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (40 m) + Rotorradius
Kreisstraßen	80 m Mindestabstand	Ausschluss	§ 22 StrG	Abstandserweiterung aufgrund Windenergieerlass: Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen (30 m) + Rotorradius
Bahnlinien	150 m Mindestabstand (gerader Streckenführung)	Ausschluss	§ 4 (1) LEisenbG	
	Einzelfall: Abstand 550 m (gekrümmte Streckenführung)	Einzelfallprüfung		
Freileitungen 110 kV, 222 kV, 380 kV	270 m Mindestabstand	Ausschluss		Erweiterung Mindestabstand notwendig aufgrund Stellungnahmen: 3x Rotordurchmesser
20 kV	100 m Mindestabstand	Ausschluss		
Richtfunk Zivil (Telekommunikation)	Einzelfall: Abstand 100 m	Einzelfallprüfung		

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
Behördenfunk	-	Hinweis		Standortbezogene Stellungnahme erfolgt zu konkre- ten Vorranggebie- ten im formellen Beteiligungsver- fahren bzw. im- missionsschutz- rechtlichen Ge- nehmigungsverfa- hren
Erdgasleitungen	-	Hinweis		Gefährdungsfrei- heit ist entspr. Stellungnahme erst in Genehmi- gungsverfahren nachzuweisen.
EPS-Leitung	130 m Mindestabstand	Ausschluss		Abstand abhängig von Anlagenleis- tung, Annahme Leistung Refer- renzanlage 2 MW
<u>Süddeutsche Erdgaslei- tung (SEL)</u>		<u>Hinweis</u>		<u>Erforderlicher Abstand wird im Genehmigungs- verfahren stand- ortbezogen ge- prüft und festge- legt.</u>
DWD Radar	Bauhöhenbeschrän- kung gestaffelt	Hinweis		Relevanz in im- missionsschutz- rechtliches Ge- nehmigungsverfa- hren
<b>12. Flugsicherung (Zivil)</b>				
Platzrunden, An-/ Abflug- strecken	Flugplätze, Sonderlan- deplätze, Segelflug	Ausschluss	§ 18 a LuftVG (§ 12 LuftVG)	Ergänzung der Daten aus infor- meller Beteiligung in Einzelfallprü- fung
<u>Beschränkter Bauschutz- bereich</u>			<u>§ 17 LuftVG</u>	<u>Ein Bauschutzbe- reich ist nur für die Flugplätze Heubach und Hornberg festge- legt.</u>
Modellflugplätze	-			Unvollständige Datenlage, Be- rücksichtigung in nachgelagerten Verfahren erforder- lich
Navigationsanlagen Flug- sicherung	-	Hinweis		Bauhöhenbe- schränkung ge- staffelt

Thema	Abgrenzung/ Abstand	Bewertung	Rechts-, Daten- grundlage	Sonstiges/ An- merkung
<b>13. Landesverteidigung</b>				
Militärische Nachttiefflugstrecken	-	Hinweis		Bauhöhenbeschränkung
Militärisches Tieffluggebiet	-	Hinweis		Keine Einschränkung aufgrund von Stellungnahmen
Hubschraubertiefflugstrecke (Schlechtwetterroute)	-	Hinweis		
Militärische Richtfunkstrecken	Einzelfall: Abstand 100 m	Ausschluss		
Produktfernleitungen (Militär)	Einzelfall: Abstand 150 m	Ausschluss		Abstand entspr. Stellungnahme: Rotordurchmesser + Nabenhöhe
Sondergebiete Bund Landesverteidigung (Regionalplan)	Fläche	Einzelfallprüfung		Ausschluss (Fläche) bei bestehender militärischer Nutzung
<b>14. Rohstoffe</b>				
Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	<u>s. Thema Regionalplan)</u>			
nachgewiesene Vorkommen (Bauwürdigkeit nachgewiesen)		Ausschluss (im räumlichen Zusammenhang mit Abbaubetrieb)		(Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
nachgewiesene Vorkommen (Bauwürdigkeit vermutet); Prognostizierte Vorkommen		Einzelfallprüfung		(Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
beantragtes Gebiet	Fläche incl. 300 m Abstand	Ausschluss		(Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)
ISTE-Flächen	Puffer 300 m um Interessensgebiet	Ausschluss		(Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands derzeit im Verfahren)